

hat zugeschlagen, so wird das Mandat Friedrichs I. S. 53 als Mandat Friedrichs II. bezeichnet. Auffallend sind zahlreiche paläographische Schwächen. So sollte man die karolingische Diplomschrift wahrlich nicht als karolingische Minuskel (S. 26, Z. 2–11) bezeichnen. S. 33 ist die *Invocatio* nicht in Majuskeln geschrieben, sondern überwiegend in vergrößerten Minuskelbuchstaben. Die kuriale Minuskel des 10. Jh. glich nicht der zeitgleichen karolingischen Minuskel (S. 45 f.), sondern der diplomatischen. Daß die Urkundenschriften der Kaiser- und Königsurkunden „seit den Zeiten der Merowinger unter dem wesentlichen Einfluß der spätantiken Halbunziale entstehen“ (S. 46), trifft nicht zu, sie sind aus den Minuskelkursiven der spätantiken Behördenschriften hervorgegangen. An manchen Stellen sind die Bedenken substantieller. Bei der Betrachtung des „Sonderfalles Englands“ wird zwar die Besonderheit, daß hier ein volkssprachiges Urkundenwesen nach der Eroberung durch die Normannen durch ein lateinisches verdrängt wurde und erst im 13. und 14. Jh. langsam wieder englische Urkunden aufkamen, geschildert (S. 80), nicht aber auf die Rolle der französischen Urkundensprache auch in England eingegangen. Auch die Darstellung der Entstehung der Urkunden (S. 35–42) hätte Forschungen zu Ritualen und symbolischer Kommunikation (vor allem die jüngeren Arbeiten von Hagen Keller) rezipieren müssen, in seiner natürlich notwendigen Verknappung klingt der Text so trotz aller Hinweise auf neue Forschungen von Huschner und Heinig doch stark nach 19. Jahrhundert. Wenn bei der Gegenüberstellung von *Transsumpt* und *Vidimus* ersteres auf Ausstellerinteresse, letztes allein auf Empfängerinteresse zurückgeführt wird, greift dies m. E. zu kurz und ist zu holzschnittartig. Insgesamt liegt nun eine neue Gesamtdarstellung der Urkundenlehre für Studienanfänger vor. Gemessen an der Siegelkunde von Andrea Stieldorf (vgl. DA 61, 725 f.) in derselben Reihe, die eine solide Darstellung auf neuestem Forschungsstand geschickt mit modernen Forschungsfragen verband, erreicht die Urkundenlehre dieses hohe Niveau einer modernen Einführung jedoch nicht und irritiert den Fachmann durch zu viele Flüchtigkeiten.

M. M.

L'acte pontifical et sa critique. Études réunies par Rolf GROSSE (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 5 = Études et documents pour servir à une Gallia Pontificia 5) Bonn 2007, Bouvier, VII u. 307 S., Abb., ISBN 978-3-416-03255-4, EUR 39,90. – Der Band beruht auf einer Konferenz der Mitarbeiter an der Gallia Pontificia, die gemeinsam von der École nationale des chartes und dem Deutschen Historischen Institut in Paris getragen wird, und bietet Einblicke in laufende Projekte durch diese Beiträge: Ludwig VONES, Le faux acte pontifical du pape Léon VII (BZ² † 148) pour l'abbaye de Ripoll et ses répercussions diplomatiques (S. 1–14), rückt die Entstehung der von Kehr entlarvten undatierten Fälschung JL 3611 (zu 938/39) in den Kontext des Streits zwischen den Bistümern Vic und Girona zur Zeit des Bischofs Miro von Girona († 984). – Rolf GROSSE, Die beiden ältesten Papsturkunden für das Domkapitel von Paris (JL 3949 und 3951) (S. 15–29, 2 Abb.), ediert und erörtert die beiden Stücke Johannes' XVIII. von 1006, die dadurch zustande kamen, daß die päpstliche Kanzlei vom Empfänger zur Bestätigung vorgelegte bischöfliche Privilegien lediglich mit der Intitulatio des Papstes und der Datierung umrahmte. – Gérard MOYSE, Deux couples de privilèges pontificaux du